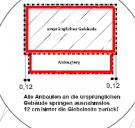
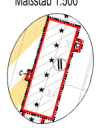


Nebenzeichnung Marktplatz Maßstab 1:500

Detail Anbauten



Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO ausgenommen die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO ausgenommen die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO ausgenommen die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO ausgenommen die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

- Auf den Grundstücken ist die Bauweise gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO zulässig.
- Auf den Grundstücken ist die Bauweise gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO zulässig.

Nicht überbaubare Flächen, die von Baulinien freizuhalten sind, und deren Nutzung

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Nebenanlagen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Stellplätze, überbaubare Stellplätze, Garagen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Grünflächen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Verkehrsflächen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Regelungen für Deckmalstrich und Staderhaltung

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen

- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.
- In dem Wohngebiet (WR) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO sind die in den §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BauVO festgesetzten Nutzungsarten (WR 1 bis WR 4) zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Hinweise

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Präambel und Ausfertigung

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Verfahrensvermerke

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Ansprechpersonen

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Planunterlagen

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Planverfasser

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Öffentliche Auslegung

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Erste Öffentliche Auslegung

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Satzungsbeschluss

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Inkrafttreten

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.
- Die Flächen sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauVO freizuhalten.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- Reines Wohngebiet (§ 19 BauVO)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
- Sondergebiet, Zweckbestimmung "Hotel" (§ 11 BauVO)
- Sondergebiet, Zweckbestimmung "Hotel" (§ 11 BauVO)

Bauweise, Baualten, Baugrenzen

- Nur Einzelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baulinie für das 1. Vollgeschoss (EG) (Baugrenze nach § 21 Abs. 2 Nr. 23)
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung "Marktplatz"

Maß der baulichen Nutzung

- Geschossenzahl, z.B. 0,3
- Zahl der Vollgeschosse (Hochgeschoss), z.B. 1
- Zahl der Vollgeschosse (Zwischengeschoss), z.B. II
- Balkone

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Extrakt
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauG)
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz

Regelungen für Deckmalstrich und Staderhaltung

- Bereich der dem Denkmalchutz unterliegt (Deckmalstrich mit dem Gebäudetranché)

Sonstige Planzeichen

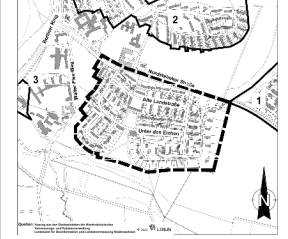
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauG)
- Garage
- Mit Gede, Fahr- und Luftschnecken zu bebaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauG)
- Bereich der unterschiedlichen Rechte und der Begründungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, aber Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens
- Zusätzliche genehmigungspflichtige Vorschriften für den Marktplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauG)
- Schneppboden
- Lage der Hausengänge

Darstellungen der Planungsdarstellung

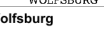
- Gebäude (Wohnen, Handel, Erholung, Sport) mit Hausnummern
- vorn. Gebäude (Gewerbe, Industrie, Verkehr) mit Hausnummern
- vorn. Nebengebäude
- Flurgrünze
- vorn. Flurplangrünze
- Ruststichnummer

Bestandende Bebauungspläne:

- Steinberg
- Stadtwald
- Mährisches Gemeindefeld



Stadt Wolfzburg Gesellschaftsbereich 06 Stadtplanung und Bauleitung



Bebauungsplan der Stadt Wolfzburg mit örtlicher Bauvorschrift "Steinberg 1, 1. Änderung" im Stadtteil Steinberg

Entwurf
Stand: 16.01.2023 Maßstab 1:1000
Beratung: Plan und Praxis GbR, Berlin
Quelle: Auszug aus dem Gedächtnisprotokoll der Mehrheitsratsitzung vom 16.01.2023
Verfahrensvermerke
Verfasser: Plan und Praxis GbR, Berlin
Sitzungsprotokoll der Stadt Wolfzburg, Gesellschaftsbereich 06, 16.01.2023